

**Satzung**  
**zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches**  
**Freiheit Blankenstein**  
**vom 11. September 1991**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 228/SGV NW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366) in Verbindung mit § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 84 S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 11.07.1990 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Örtlicher Geltungsbereich**

Die historische Freiheit Blankenstein wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

Der Denkmalbereich wird in der Örtlichkeit wie folgt begrenzt: Im Nordosten verläuft die natürliche Grenze entlang des Pleißbaches, und zwar ab der Höhe des Teiches bis zur Ruhrmündung. Von dort verläuft sie weiter auf der nördlichen Seite der Bahnlinie bis zum Beginn der hohen Uferböschung westlich des Gebäudes Zu den sieben Hämmern 12.

Von dort aus verläuft die westliche Begrenzung den Hang hinauf entlang des dort vorhandenen Wanderweges bis zur Aussichtsplattform. Die Grenze folgt dann entlang der Straße Am Roswitha-Denkmal (südliche Straßenbegrenzung) und der Einfriedigungsmauer des Friedhofes. Hinter dem Haus Nr. 12 knickt die Grenze entlang der dort vorhandenen Stichstraße nach Süden bis zur Hauptstraße ab. In der Hauptstraße verspringt die Grenze kurz nach Westen und knickt dann wieder zwischen den Häusern Hauptstraße 33 und 35 nach Süden ab und verläuft von hier unter Aussparung der Gebäude Hauptstraße 33 a und des modernen Schulpavillons direkt westlich des historischen Schulgebäudes Vidumestraße 31 bis zur geplanten L 924.

Im Süden verläuft die Grenze entlang der geplanten Ortsumgehung L 924 (nördliche Straßenseite) bis zur späteren Einmündung in die Straße Am Seilwerk. Bis zum Neubau der Straße wird der Denkmalbereich in etwa durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Gebäude Vidumestraße 7 - 29 und des Gebäudes Im Vogelsang 1 definiert. Die Grenze verläuft dann weiter auf der nördlichen Seite der Straßen Am Seilwerk und der Wittener Straße bis kurz hinter die Einmündung der Straße Im Tünen vor dem Haus Wittener Straße 9.

Von dort verläuft die südöstliche Begrenzung des Denkmalbereiches zur Kläranlage und folgt dann südlich des Klärwerkes längs des dort verlaufenden kleinen Wanderweges am Teich vorbei bis zum Pleßbach.

Die Grenze des Denkmalbereiches ergibt sich auch aus dem in Anlage 1 beigefügten Plan im Maßstab 1 : 2500. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2** **Sachlicher Geltungsbereich**

In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind der Siedlungsgrundriß und das Erscheinungsbild des Ortskernes einschließlich der typischen Hausgärten und vor den Häusern befindlichen Freiflächen geschützt.

Weiterhin wird das Erscheinungsbild geprägt durch die vorhandenen Fachwerkhäuser, die dem Verlauf des Burggrabens folgen und die bauliche Entwicklung der Freiheit Blankenstein im 18. und 19. Jahrhundert längs der Ausfallstraßen markieren. Dazu kommen die katholische Kirche St. Joh. Baptist und die Evangelische Pfarrkirche als städtebaulich markante Punkte, die die jeweiligen an ihnen liegenden Plätze definieren.

Das Erscheinungsbild wird darüber hinaus bestimmt durch die vor den Häusern liegenden Hausgärten, die Bruchsteinmauern und die besondere Ausgestaltung des Straßenraumes.

Die überwiegend ein- bis zweigeschossigen giebelständigen Häuser des eigentlichen Ortskernes sind geprägt durch Fachwerkkonstruktionen mit barocken Fensterformaten aus der Zeit nach 1810. Viele Giebeldreiecke sind verkleidet, größtenteils durch Holzverschalungen. Einige Fassaden sind verputzt oder durch quaderputzvortäuschende Holzschalungen verkleidet. Die Dächer sind überwiegend mit braunrotem Ziegelmaterial gedeckt. Die Dachneigungen sind ca. 50 Grad. Die Stellung der einzelnen Gebäude im Stadtgrundriß ergibt sich aus der ringförmigen Anordnung der ehemaligen Freiheit Blankenstein und aus der Bebauung längs der historischen Ausfallstraßen.

Im übrigen befinden sich im Denkmalbereich einige guterhaltene massive Bruchsteingebäude, teils aus der Jahrhundertwende und früher, einige typische Gebäude der Gründerzeit und Gebäude aus den dreißiger Jahren.

Der historische Siedlungsgrundriß (Urkataster) ist als Anlage 2 in einem Plan dargestellt.

Das geschützte Erscheinungsbild des Ortskernes ergibt sich neben der Beschreibung aus den in Anlage 3 beigefügten 43 fotografischen Darstellungen.

Im Denkmalbereich befinden sich die in der Anlage 4 aufgeführten in die Denkmalliste der Stadt Hattingen eingetragenen Gebäude.

Die Anlagen 2 (historischer Siedlungsgrundriß), 3 (Fotodokumentation) und 4 (Liste der Baudenkmäler) sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Erlaubnispflichtige Maßnahmen**

Der Erlaubnis gemäß § 9 DSchG der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) den in § 2 bezeichneten Siedlungsgrundriß oder das Erscheinungsbild des Ortskerns beseitigen oder verändert will,
- b) die in § 2 bezeichneten baulichen Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, oder deren Merkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- c) in der engeren Umgebung der in § 2 genannten baulichen Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs beeinträchtigt wird.

### **§ 4 Begründung**

Die Siedlungsgeschichte der Freiheit Blankenstein geht zurück ins 13. Jahrhundert, als am 1. Mai 1243 im Vertrag von Essen Graf Adolf I. von der Mark das Erbe der Grafen von Isenberg antrat. Nach Zerstörung der Isenburg im Jahr 1225 war durch Graf Adolf zuvor am 12.05.1226 die Burg Blankenstein gegründet worden.

Seit ca. 1300 gab es eine kleine "Burg-Freiheit" als Wohnstätte der nichtadeligen Dienstleute, die durch einen "tun" (Palisadenzaun) geschützt war. Hieran erinnert noch heute die Straße "Im Tünken".

Im Schutze der Burg entwickelte sich ein kleiner Ort, der 1609 nur 112 Hauswirte mit insgesamt etwa 400 Einwohnern zählte. Es ist wahrscheinlich, daß die Verhältnisse jener Zeit lediglich einen einfachen Holzbau gestatteten, der dann im großen Brand von Blankenstein 1665 zusammen mit den anderen Häusern der Freiheit in Flammen aufging.

Bis zum Jahr 1607 gehörten die Bewohner der Freiheit zum Kirchspiel Hattingen. Auf Antrag der Bürgermeister wurde am 06.08.1607 durch Johann Wilhelm kirche erteilt. Die Jahreszahl 1767 am heutigen Kirchturm der Herzog von Kleve, Mark, Ravensberg, Jülich und Berg, das Privileg einer eigenen Pfarrkath. Kirche deutet bereits auf eine Erneuerung des Turmes hin. Im 17. und 18. Jahrhundert entwickelte sich um Kirche und Burg nach dem großen Stadtbrand eine neue Siedlung, diesmal teilweise in Stein und Fachwerk, von denen heute noch zahlreiche Gebäude und Straßenzüge Zeugnis ablegen.

Die Satzung wird erlassen, damit das Erscheinungsbild der Siedlung Freiheit Blankenstein einschließlich ihres Umfeldes erhalten bleibt. Der Siedlungsgrundriß, die Einzelgebäude, der Straßenraum und die Freiflächen sind typisch für die Siedlungsgeschichte und prägen die Stadtgestalt des heutigen Ortskernes Blankenstein. Die Freiheit Blankenstein ist daher von städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung für die Stadt Hattingen.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege gemäß § 22 Abs. 3 DSchG vom 18.06.1991 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 5 beigefügt.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere wer Maßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen läßt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Denkmalschutzgesetz.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500.000 DM geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.